

Pool Knights Bensheim e.V.

Vereinssatzung



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	2
§ 3	Vereinstätigkeit	2
§ 4	Vergütungen für die Vereinstätigkeit	2
§ 5	Mitgliedschaft	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7	Ordnungsmaßnahmen	4
§ 8	Beiträge	4
§ 9	Vereinsordnung	4
§ 10	Rechte der Mitglieder	5
§ 11	Organe des Vereins	5
§ 12	Vorstand	5 + 6
§ 13	Mitgliederversammlung	6 + 7
§ 14	Abteilungen	7
§ 15	Eigenständigkeit der Vereinsjugend	7
§ 16	Kassenprüfer	8
§ 17	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	8
§ 18	Protokollierung	8
§ 19	Auflösung des Vereins	8
§ 20	Inkrafttreten	8

Pool Knights Bensheim e.V.

Vereinssatzung



Um die Übersichtlichkeit und eine bessere Lesbarkeit gewährleisten zu können, wird hier einheitlich die männliche Form verwendet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form hier verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen: Pool Knights Bensheim e.V.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Bensheim und ist im Vereinsregister eingetragen.
- c) Der Verein ist Verbandsmitglied beim Landessportbund Hessen e.V. und beim Billard-Verband Baden-Württemberg e.V., sowie deren jeweiligen zuständigen Verbänden.
- d) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- a) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- e) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- f) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
- g) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinstätigkeit

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- a) Das Abhalten von geordnetem Training.
- b) Die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
- c) Die Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports.
- d) Die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Vereinsräumlichkeiten, Sportanlagen und Sportgeräten.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und legt nach Innen und Außen großen Wert auf gelebte Toleranz in Fragen der kulturellen Integration und fühlt sich den Ansätzen des Diversity Management verpflichtet.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz b) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- f) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- g) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- h) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz b) und den Aufwendungsersatz nach Absatz f) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

Pool Knights Bensheim e.V.

Vereinssatzung



§ 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag und einer Probezeit von bis zu 6 Monaten entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- b) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- c) Mitglieder des Vereins sind:
 - I Erwachsene,
 - II Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - III Kinder (unter 14 Jahre)
 - IV Fördermitglied
 - V Tagesmitglied
 - VI Ehrenmitglied
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- e) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen sowie Gönner/Sponsoren auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- f) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
- b) Der freiwillige Austritt muss schriftlich oder in Textform dem Vorstand gegenüber erfolgen. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- c) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - I wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist,
 - II bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - III wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - IV wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird,
 - V wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- d) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung einberufen. Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.
- e) Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds und seine Beitragspflicht.
- f) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

Pool Knights Bensheim e.V.

Vereinssatzung



§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- a) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - I Verweis
 - II Ordnungsgeld, das der Vorstand in angemessener Höhe festlegt.
Die Obergrenze liegt bei € 500,00
 - III Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins und/oder der Verbände, welchen der Verein angehört
 - IV Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen und/oder als Heimspielort genutzten Sportanlagen und Gebäude.
- b) Strafen und sonstige Kosten, welche dem Verein durch einzelne Mitglieder oder Mannschaften entstehen, können dem/den Verursacher(n) zur Last gelegt werden. Ferner kann dem/den Verursacher(n) eine Sperre durch den Verein bzw. Verband auferlegt werden.
- c) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich oder in Textform mitzuteilen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 8 Beiträge

- a) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet, sowie Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- b) Gebühren können für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins erhoben werden, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- c) Umlagen können bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins erhoben werden, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- d) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich zum jeweiligen 1. eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- e) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- f) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- g) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung von Beiträgen/Gebühren oder Umlagen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Betrageinzahlung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
- h) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- i) Näheres zu § 8 regelt die Finanzordnung.

§ 9 Vereinsordnungen

Ordnungen des Vereins sind:

- a) Finanzordnung
- b) Hausordnung
- c) Beiblatt "Datenschutzrechtliche Informationen zur Verarbeitung Deiner personenbezogenen Daten im Rahmen Deiner Vereinsmitgliedschaft"
- d) Beiblatt "Einwilligungserklärung"

§ 10 Rechte der Mitglieder

Pool Knights Bensheim e.V.

Vereinssatzung



- a) Mitglieder können ab 16 Jahren wählen und ab 18 Jahren gewählt werden. Für Tagesmitglieder sind diese Rechte nicht zutreffend. Tagesmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- b) Bei Mitgliedern, die noch nicht wahlberechtigt sind, ist eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- c) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- d) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- e) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Sie wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts (außer der o.a. Regelung bei Minderjährigen) ist ausgeschlossen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Kassenwart

dem Sportwart

dem PR- und Schriftbeauftragten

dem Jugendwart (wird von der Jugendversammlung gewählt - siehe §14 Vereinsjugend.)

- a) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender und Kassenwart. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - I die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - II die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - III die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen und stellt diese in der Finanzordnung schriftlich dar.
 - IV die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- d) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.
- e) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Die zugewählte Person steigt in die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen ein.
- f) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (mindestens jedoch drei Personen). Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1.Vorsitzenden ausschlaggebend. Jede Person hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl ihrer Ämter.



§ 12 Vorstand

- g) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- h) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail Vorlage sein. Die E-Mail Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- i) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- j) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- k) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Auch redaktionelle Änderungen an der Satzung sind durchführbar. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - I Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - II Entlastung des Vorstandes;
 - III Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - IV Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - V Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - VI Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - VII Auflösung des Vereins.
 - VIII die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind und unter gewöhnlichen Umständen mit ihrer Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- c) Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail Adressen sind dem Vorstand gegenüber unverzüglich mitzuteilen.
- d) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen und die Mitglieder, soweit dies zeitlich möglich ist, zu informieren. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden.



§ 13 Mitgliederversammlung

- e) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter muss sich an die Satzung halten und die Mitgliederversammlung gemäß der beschlossenen Tagesordnung abhalten. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Wahlleiter.
- f) Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geheime Wahl beschließen.
- g) Der Vorstand muss einzeln gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich (außer der Regelung bei Minderjährigen). Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- h) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- i) Es muss enthalten:
 - I Ort und Zeit der Versammlung;
 - II Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - III Zahl der erschienen Mitglieder;
 - IV Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - V die Tagesordnung;
 - VI die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - VII die Art der Abstimmung;
 - VIII Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - IX Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 14 Abteilungen

- a) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- b) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 3 Jahren.
- c) Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
- d) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- e) Nicht mehr betriebene Abteilungen können vom Vorstand passiviert werden.

§ 15 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- a) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.
- b) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig.
- c) Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- d) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt.
- e) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.
- f) Alles Weitere regelt die Jugendordnung, welche von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

Pool Knights Bensheim e.V.

Vereinssatzung



§ 16 Kassenprüfer

- a) Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- b) Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- c) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- d) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- e) Nach ihrer Amtszeit von drei Jahren müssen sie mindestens eine Pause von drei Jahren haben, um sich erneut für die Wahl zum Kassenprüfer zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- a) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- b) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Sperrung, Löschung und Berichtigung (im Falle der Unrichtigkeit) über seine gespeicherten Daten.
- d) Näheres regeln die Beiblätter:
 - I Datenschutzrechtliche Informationen zur Verarbeitung Deiner personenbezogenen Daten im Rahmen Deiner Vereinsmitgliedschaft;
 - II EinwilligungserklärungDie Beiblätter sind zusammen mit dem Mitgliedsantrag an den Vorstand zu übergeben. Sie müssen mit Namen, Vornamen, Ort und Datum ausgefüllt und unterschrieben werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

§ 18 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/ Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 19 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe der Deutschen Krebshilfe e.V.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 07.06.2025 in Bensheim beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bensheim, 07.06.2025